

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. September 1874.

Pensionirung des Schreibers Arnoldi.

Der Antrag des Senats vom 17. Juli d. J. ist durch den am 6. d. M. erfolgten Tod des Schreibers Arnoldi erledigt und wird daher hiemit zurückgenommen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. September 1874.

Revision der Schoßordnungen.

Die dieses Gegenstandes wegen niedergesetzte Deputation hat mit dem beifolgenden fünften Berichte den Entwurf eines neuen Einkommensteuergesetzes auf Grundlage des adoptirten Erhebungssystems eingereicht. Der Senat läßt die Vorlage sofort der Bürgerschaft zugehen und behält sich vor, nach erfolgter Prüfung derselben, über den Inhalt des Entwurfs sich zu erklären.

Anlage.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 9. Septbr. 1874.

Fünfter Bericht der Deputation zur Revision der Schoßordnungen.

Indem die Deputation sich beehrt, den Entwurf eines Einkommensteuergesetzes auf Grundlage des Systems der controllirten Selbstschätzung vorzulegen, bemerkt sie, daß im Wesentlichen die Principien des bisher geltenden Gesetzes unverändert beibehalten und nur in einzelnen Punkten Abänderungen des bestehenden Rechts vorgeschlagen worden sind, abgesehen natürlich von denjenigen Vorschriften, welche in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Erhebungssysteme stehen. Ueberall daher, wo nicht in den nachstehenden Erläuterungen das Gegentheil bemerkt wird, entsprechen die Vorschriften denen des Gesetzes vom 29. April 1873, wenn auch Fassung und Reihenfolge hier und da abweicht.

Zu § 2. Hier ist neu nur der Zusatz zu a, die Ausländer betreffend. Derselbe stimmt in der Hauptsache mit dem Hamburgischen und dem Lübeckischen Gesetze überein. Die nicht dem Reiche angehörigen Fremden, welche hier kein Gewerbe treiben, sollen nur von ihrem hiesigen Verbräuche, bezw. von ihrem hiesigen Grundbesitze, steuern. Bekanntlich galt auch hier früher für Fremde diese Bestimmung, und erst durch das Gesetz vom 19. Mai 1872 wurden sie zur Zahlung der vollen Steuer herangezogen. Diese Heranziehung ist jedoch vielfach als eine Unbilligkeit empfunden worden und hat in zahlreichen Fällen zu unverkennbaren Härten geführt. Es wird deshalb empfohlen diese Kategorie ebenso zu behandeln wie es in den Schwesterstädten geschieht.

Zu § 3. Unter a ist die Befreiungsgrenze von *Mk* 750 auf 600 herabgesetzt, was gleichfalls mit dem Hamburgischen und Lübeckischen Gesetze übereinstimmt.

Die Befreiung der früher angestellten Prediger *cc.* ist, weil allmählich verschwindend, in die transitorischen Bestimmungen (§ 13) verwiesen.

Die Befreiung der Ehrenbürger ist gestrichen. Ein Fall, daß ein Ehrenbürger hier gewohnt hätte, ist nie vorgekommen und wird nicht leicht vorkommen. Sollte er einmal eintreten, so würde es nicht anstößig erscheinen können, ihn ebenso wie zu allen anderen Abgaben, hinsichtlich deren eine solche Ausnahme